

## IHR PLUS IM NETZ

Mehr zum Thema  
auf [iww.de/pbp](http://iww.de/pbp)



Unterstützung für  
aktuelle Honorar-  
und Vertrags-  
verhandlungen

## DOWNLOAD



Hier mobil  
weiterlesen



Cyberversicherung  
zahlt nicht  
bei Phishing

Vergütung für die nicht erbrachte Leistung handelt es sich – ebenso wie bei den Zahlungen – nämlich nicht um selbstständige Forderungen oder Forderungsteile, sondern um unselbstständige Rechnungsposten (BGH, Urteil vom 19.12.2024, Az. VII ZR 130/22, Abruf-Nr. 246087).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Abrechnung gekündigter Planungsverträge: Diese Folgen hat das EuGH-Umsatzsteuer-Urteil für Sie“, PBP 2/2025, Seite 26 → Abruf-Nr. 50288086
- Beitrag „Planervertrag wird frei gekündigt: Das müssen Sie bei der Honorarabrechnung beachten“, PBP 12/2024, Seite 12 → Abruf-Nr. 50233138

#### Honorargestaltung

### In der „HOAI-2021-20XX-Zwischenzeit“: Mit „Siemon-Honorartafelwert-Gutachten“ jetzt bessere Honorare vereinbaren

Das Honorargutachten zur HOAI 2025/2026 ist immer noch nicht veröffentlicht. Es bleibt ungewiss, wo die Honorarreise in der Neuen HOAI hingehen wird. Weil die Honorartafelwerte der aktuellen HOAI 2021 jetzt schon zwölf Jahre alt sind, rückt – Leseranfragen belegen das – das „Honorartafelwert-Gutachten“ von PBP-Autor Klaus D. Siemon aus dem Jahr 2022 wieder ins Blickfeld. PBP stellt es Ihnen zur Verfügung. |

**Hintergrund** | Siemon war Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, die für das Bundeswirtschaftsministerium das offizielle Honorargutachten zur HOAI 2013 erstellt hatte. Für das Gutachten aus dem Jahr 2022 hat er die Berechnungsformel von 2013 weiterentwickelt und durch weitere Einflussfaktoren ergänzt. Anschließend hat er Architektur- und Ingenieurbüros zu Rationalisierungseffekten, Mehr- und Minderaufwänden sowie Kostenentwicklungen der vergangenen acht Jahre befragt.

**Wichtig** | Die ermittelten Anpassungsbedarfe waren in allen Leistungsbildern erheblich und sind in das 52-seitige Gutachten mit dem Titel „Die „echte HOAI 2021“ eingeflossen. Sie finden es zum Download auf [iww.de/pbp](http://iww.de/pbp) → Abruf-Nr. 47581484.

#### Versicherung

### Betrügerische E-Mails: Cyberversicherer haftet nicht für solche Schäden

Eine Cyberversicherung haftet nicht für Schäden, die durch betrügerische E-Mails entstehen, weil es in solchen Fällen an der dafür notwendigen IT-Sicherheitsverletzung i. S. v. Ziff. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Cyber-Risiken (AVB) fehlt. Diese Ansicht vertritt das LG Hagen. |

Nach Auffassung der Richter liegt weder eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Teil A Ziffer 3.1 AVB) noch eine Vertraulichkeitsverlet-

zung (Teil A Ziffer 3.2 AVB) noch eine Netzwerksicherheitsverletzung (Teil A Ziffer 3.3 AVB) vor (LG Hagen, Urteil vom 15.10.2024, Az. 9 O 258/23, Abruf-Nr. 245868).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „IT-Sicherheit im Architektur- und Ingenieurbüro: Wie sieht es bei Ihnen aus?“, PBP 11/2023, Seite 24 → Abruf-Nr. 49692940
- Beitrag „Cyber-Versicherung: Bei diesen Anbietern ist Ihr Architektur- oder Ingenieurbüro gut aufgehoben“, PBP 5/2019, Seite 21 → Abruf-Nr. 44749130

#### ► Öffentliche Aufträge

### VgV: Bieterfragen sind bieteröffentlich zu beantworten

| Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot resultiert die Verpflichtung, Antworten auf Bieterfragen allen Bietern zur Verfügung zu stellen. Mitteilungsbedürftig sind damit insbesondere Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben. Das hat die Vergabekammer (VK) Nordbayern festgestellt. |

Lt. VK ist das Absehen von der Übermittlung der Antworten an die anderen Bieter vor dem Hintergrund des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nur im Ausnahmefall möglich. Dieser liegt dann vor, wenn mit der Beantwortung lediglich bereits dargestellte Inhalte der Vergabeunterlagen wiederholt werden und damit die Schwelle zu „Zusatzinformationen“ nicht überschritten wird (VK Nordbayern, Beschluss vom 11.09.2024, Az. RMF-SG21-3194-9-18, Abruf-Nr. 245901).

#### ► Kurzarbeitergeld

### Keine Regelung der Arbeitszeit im Anstellungsvertrag – kein Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

| Ist im Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers eine bestimmte Arbeitszeitdauer nicht vereinbart, so lässt sich im Rahmen der Regelungen über das Kurzarbeitergeld (KuG) mangels Bezugspunkt ein Arbeitsausfall und daraus resultierend ein arbeitsausfallbedingter Entgeltausfall nicht feststellen. Das hat das SG Magdeburg entschieden. |

Im konkreten Fall lief damit also die Klage einer Gesellschafter-Geschäftsführerin einer GmbH gegen die Nichtbewilligung von KuG ins Leere (SG Magdeburg, Urteil vom 02.12.2024, Az. S 20 AL 193/21, Abruf-Nr. 246514).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Bezugszeitraum für KuG ist bis Ende 2025 auf 24 Monate verlängert worden. Anträge lohnen sich also. Einen achtseitigen Beitrag zum Thema „Kurzarbeitergeld im Planungsbüro: So stellen Sie Anträge richtig“ finden Sie auf [iww.de/pbp](http://iww.de/pbp) → Abruf-Nr. 50323715



IHR PLUS IM NETZ

Mehr zum Thema  
auf [iww.de/pbp](http://iww.de/pbp)

Transparenz sichert  
faire Vergabe

SG Magdeburg  
lehnt Bewilligung  
von KuG ab



IHR PLUS IM NETZ

Mehr zum Thema  
auf [iww.de/pbp](http://iww.de/pbp)